



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtagsdirektion

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 09.08.2007
zu Ltg.-**364/A-1/26-2004**
~~B-Ausschuss~~

RU1-BO-6/010-2005 Beilagen
 Sb

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
LAD1-VD-18202/003-2003	Mag. Stellner-Bichler	14597		6. August 2007

Betrifft

Resolution betreffend die verstärkte Verwendung des Baustoffes Holz

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 9. Dezember 2004, zu Ltg.-364/A-1/26-2004, hat die NÖ Landesregierung geprüft, inwiefern die NÖ Bautechnikverordnung 1997 im Hinblick auf eine verstärkte Verwendung des Baustoffes Holz, v.a. im Hinblick auf die Errichtung von Gebäuden bis vier Vollgeschosse und die ‚hochbrandhemmende‘ Ausführung von Brandwänden bei Reihenhäusern, abgeändert werden könnte. Bei der fachlichen Prüfung wurde insbesondere der laufende Prozess hinsichtlich der österreichweiten Harmonisierung der bautechnischen Regelungen miteinbezogen.

Diese Prüfung hat folgendes Ergebnis erbracht:

Im Rahmen der Resolution wird dem Beispiel Salzburgs folgend im Einzelnen angeregt, einerseits § 49 Abs. 3 NÖ Bautechnikverordnung 1997 dahingehend zu ändern, dass bei Gebäuden mit höchstens vier Hauptgeschossen die Wände nach Abs. 1 Z. 2 nicht brandbeständig sein müssten, andererseits in § 51 die Ausführung von Brandwänden bei Reihenhäusern mit „hochbrandhemmend“ festzulegen.

Aus fachlicher, d.h. brandschutztechnischer Sicht ist dazu festzuhalten, dass eine Neufassung lediglich dieser konkreten Bestimmungen insofern nicht zielführend ist, als die einschlägigen Regelungen in der NÖ Bautechnikverordnung 1997 im Gefüge eines brandschutztechnischen Gesamtkonzeptes erstellt wurden, dessen Ausgewogenheit durch die Änderung einzelner Teile empfindlich gestört würde.

Hinsichtlich einer gänzlichen Überarbeitung des gesamten Regelungskomplexes ist jedoch zu berücksichtigen, dass bereits seit dem Jahr 2000 eine Expertengruppe aus Vertretern der Bundesländer beim Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) mit der Vereinheitlichung der bautechnischen Vorschriften befasst ist.

In Anlehnung an die Richtlinie des Rates der Europäischen Union vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, 89/106/EWG, die sechs wesentliche Anforderungen an Bauwerke unterscheidet, wurden im Rahmen dieser Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften – ebenfalls zu diesen sechs wesentlichen Anforderungen - Richtlinien ausgearbeitet, die nach Durchführung eines Vorbegutachtungsverfahrens (Juli bis November 2005) und eines abschließenden Anhörungsverfahrens (Oktober 2006 bis Jänner 2007) von der Generalversammlung des Österreichischen Instituts für Bautechnik am 25. April 2007 beschlossen wurden.

Die harmonisierten Regelungen für die wesentliche Anforderung „Brandschutz“ sind nunmehr in den OIB-Richtlinien 2 (Brandschutz), 2.1 (Brandschutz bei Betriebsbauten) und 2.2 (Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks) zusammengefasst.

Mit diesen Richtlinien wurden die Grundlagen für weitreichende und über den derzeitigen Umfang der NÖ Bautechnikverordnung 1997 hinausgehende Anwendungsmöglichkeiten für den Baustoff Holz geschaffen. Damit soll es – nach Umsetzung in das jeweilige Landesrecht – im Sinn einer umfassenden Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften zulässig sein, in allen Bundesländern z.B. Wohn- und Bürogebäude mit bis zu vier oberirdischen Geschossen in Holz (Holzbauteilen mit entsprechendem Feuerwiderstand) zu errichten. Hinsichtlich der Ausführung von Brandwänden an Grundstücksgrenzen ist eine Ausführung mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten (für Reihenhäuser sogar nur von 60 Minuten) vorgesehen, ohne hierfür nichtbrennbare Baustoffe verwenden zu müssen.

Die ausführliche Stellungnahme eines beigezogenen bautechnischen Sachverständigen, in deren Rahmen dieser übersichtsweise die – im Hinblick auf die gegenständliche Resolution - wesentlichen Inhalte der drei genannten OIB-Richtlinien und ihr Zusammenwirken in Bezug auf die verstärkte Verwendung des Baustoffes Holz darstellte, sowie der derzeit aktuelle Wortlaut der OIB-Richtlinien zum Thema „Brandschutz“ sind dem Schreiben als Beilagen angeschlossen.

Abschließend ist daher festzuhalten, dass mit der Umsetzung der genannten OIB-Richtlinien in das NÖ Landesrecht der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 9. Dezember 2004, Ltg.-364/A-1/26-2004, bezüglich einer verstärkten Verwendung des Baustoffes Holz jedenfalls vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Landeshauptmann-Stellvertreterin

LH-Stv. O n o d i
Landeshauptmann-Stellvertreterin

Abteilungsleitung elektronisch abgezeichnet

Gruppenleitung elektronisch abgezeichnet

elektronisch unterfertigt